

RSV Schwelentrup von 1928 e.V.

Vereinsatzung



Zweck, Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Rasensportverein Schwelentrup von 1928 e.V. mit Sitz in 32694 Dörentrup-Schwelentrup verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dörentrup zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere zur Förderung des Jugendsports.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in sportlicher und darüber hinaus in jeder Hinsicht würdevoll zu vertreten.

§ 8

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus

- a) Vollmitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren
- b) Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren
- c) Ehrenmitgliedern

§ 9

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 10

Wer 50 Jahre Mitglied im Verein ist und das 70. Lebensjahr vollendet hat, wird zum Ehrenmitglied ernannt.

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch Beschluß des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

Für 20-jährige Mitgliedschaft im Verein wird die silberne Ehrennadel verliehen.

Für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein wird die goldene Ehrennadel verliehen.

Unabhängig einer Mitgliedschaft bis 10 Jahren gilt für die Ehrungen erst das 11. Lebensjahr als 1. Jahr der Mitgliedschaft.

§ 11

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, eingeschriebene Anzeige an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den erweiterten Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwider handelt.

§ 12

Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitgliedes kann innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Es entscheidet dann die ordentliche oder außerordentliche Jahreshauptversammlung. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

Die Mitglieder haben halbjährlich im voraus einen Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Jahreshauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Die Höhe kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden bestimmt werden. Der erweiterte Vorstand kann Mitgliedern nur aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 14

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben sie die von dem Vorstand zu erlassenden Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 15

Zum Schutze der Mitglieder des Vereins ist eine Unfallversicherung und eine Pkw-Haftpflicht abzuschließen.

IV. Verwaltung des Vereins

§ 16

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 17

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Jahreshauptversammlung der Mitglieder für die Dauer von einem Jahr mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Bei außerordentlichen Anlässen können die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einberufen werden.

Das Amt des von dieser Jahreshauptversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der nächsten von der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzunehmenden Neuwahl eines Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl gemäß Satz 1 in nicht mehr als 3 Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

§ 18

Die Versammlungen der Mitglieder sind:

- a) ordentliche Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Jahreshauptversammlung

Die Mitglieder sind dazu schriftlich sowie durch die örtliche Presse (Lippische Landeszeitung und Lemgoer Zeitung) zu unterrichten.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:

- a) die der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Jahresberichte des Vorstandes
- b) der Rechenschaftsbericht des Hauptkassierers und die Entlastung des Vorstandes und des Hauptkassierers

Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand zweckmäßigerweise spätestens 1 Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen. Eine Änderung der Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die § 1-5 dieser Satzung beeinträchtigt werden.

§ 19

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand im Interesse des Vereins es für erforderlich hält oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.

Für die Art der Berufung der Versammlung und ihre Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Jahreshauptversammlung.

§ 20

Bei der Beschlußfassung in der Jahreshauptversammlung entscheidet, soweit nicht ausdrücklich in dieser Satzung anders bestimmt ist, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind neben den Vollmitgliedern und Ehrenmitgliedern Jugendliche ab 16 Jahren.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

§ 21

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
dem Hauptkassierer / der Hauptkassiererin

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je 2 Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam berechtigt und befugt den Verein zu vertreten. Dieser Vorstand wird von dem erweiterten Vorstand beraten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem Vorstand

dem Sozialwart

dem Pressewart

dem Platzwart

dem Hauswart

dem Ältestenrat

den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Gruppen, Treffs, Kurse und anderen Sportangeboten.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern.

Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein lt. § 1-5 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten.

Der erweiterte Vorstand ist von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 22

Der Ältestenrat besteht aus max. 4 Mitgliedern. Der Ältestenrat übernimmt repräsentative Aufgaben im Namen des Vereins.

§ 23

Der Vorstand kann nach Stimmenmehrheit der Anwesenden Platz-, Haus- und Sportordnungen erlassen und für deren Übertretung haftbar machen.

§ 24

Der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung der Mitglieder und des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft er es für erforderlich hält oder ein anderes Mitglied des Vorstandes es beantragt, ein.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich oder auf Befragen zustimmen.

Die Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstandes wird durch diese Vorschrift nicht beeinträchtigt.

Diese Bestimmungen gelten auch für die gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes.

§ 25

Der Geschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Ausgenommen sind hier schriftliche Arbeiten der Abteilungen. Diese obliegen den einzelnen Spartenleitern.

Er führt insbesondere bei Versammlungen die Anwesenheitsliste.

Bei jeder Jahreshauptversammlung und Sitzung des Vorstandes hat er ein Protokoll zu führen, in das ganz besonders die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll muß in einer Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung vorgelesen und genehmigt werden. Diese Protokolle sind von dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 26

Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

Er ist befugt, die Beiträge einzuziehen.

Der Jahreshauptversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Der Hauptkassierer ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.

§ 27

Die von der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre zu wählenden 2 Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie das Recht, in vierteljährlichen Abständen die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der ordentlichen Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Der Geschäftsführer sollte zugegen sein, damit anstehende Fragen der Kassenprüfer mit beantwortet werden können. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit ist eine sofortige Wiederwahl nicht möglich.

§ 28

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Trainingsbetrieb entstandenen Gefahren und Sachverluste.

§ 29

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Zustimmung von 75 % der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder.

Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf schriftlich eine weitere außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb Monatsfrist einzuberufen. Über den Auflösungsbeschluß entscheidet dann die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Dörentrup-Schwelentrup, 12. Januar 2019